

# **Einlagensicherung**

Quelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

[https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BaFinVerbraucherschutz/Schieflage/Einlagensicherung/einlagensicherung\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BaFinVerbraucherschutz/Schieflage/Einlagensicherung/einlagensicherung_node.html)

(Auszug - Stand 13.08.2018)

## **Was ist Einlagensicherung?**

Falls ein Institut nicht in der Lage ist, Einlagen seiner Kunden zurückzuzahlen, sind die Rückzahlungsansprüche in gewissem Umfang durch die Einlagensicherung abgesichert.

## **Welche Gelder sind durch die Einlagensicherungssysteme gesetzlich geschützt?**

Geschützt werden Kundeneinlagen. Gesetzliche geschützte Einlagen sind Kontoguthaben einschließlich Festgeld und Spareinlagen. Als Einlagen gelten auch Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften einer Bank, sofern die Verbindlichkeiten der Bank darin bestehen, den Kunden Besitz oder Eigentum an Geld zu verschaffen.

## **Bezieht sich der Einlagensicherungsschutz auch auf Wertpapiere?**

Wertpapiere (auch Investmentfondsanteile) sind keine Einlagen. Sie stehen vielmehr im Eigentum des Kunden und werden für diesen von der Bank nur verwahrt. Bestände in Wertpapierdepots können daher auch im Insolvenzfall auf andere Institute übertragen werden, wenn sie nicht als Sicherheit für Forderungen der betroffenen Bank gegen den Kunden (Kreditsicherheit) dienen. Ein besonderer Schutz ist deshalb nicht erforderlich.

## **Welchen Schutz bietet das Einlagensicherungsgesetz?**

Alle Banken sind nach dem Einlagensicherungsgesetz verpflichtet, ihre Einlagen durch Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung oder durch ein amtlich anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem zu sichern. Die Mitgliedschaft in einem dieser Einlagensicherungssysteme ist Voraussetzung dafür, dass ein Institut zum Geschäftsbetrieb zugelassen wird.

Die Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungsgesetz garantiert dem Kunden, dass seine Einlagen pro Institut bis zu einem Betrag von 100.000 € geschützt sind.

## **Welchen Schutz bietet die freiwillige Einlagensicherung und welche Institute gehören ihr an?**

Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung haben viele Institute (private und öffentliche Banken) freiwillige Regelungen zur Sicherung von Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften getroffen, die eine Absicherung der Kundengelder über den gesetzlichen Mindestrahmen hinaus anstreben. Es gibt bei den freiwilligen Einlagensicherungseinrichtungen jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung und sie unterliegen auch nicht der Aufsicht der BaFin.

## **Welcher Personenkreis ist abgesichert?**

Die Einlagen von Privatkunden, Personen- und Kapitalgesellschaften sind nach dem Einlagensicherungsgesetz geschützt. Nicht gesetzlich geschützt sind u.a. die Einlagen institutioneller Kunden, wie beispielsweise die Einlagen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften sowie Einlagen der öffentlichen Hand. Ein Auflistung nicht entschädigungsfähiger Einlagen, zumeist Einlagen von institutionellen Anlegern, findet sich in § 6 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG).